

Event AGB

Version: 08.04.2026

1. Präambel

Die BRANDEVENT Hupfer GmbH veranstaltet vom 30. April bis 03. Mai 2026 das „Kia Beach and Surf Fest“ im Strandbad Neusiedl am See.

Das „Kia Beach and Surf Fest“ umfasst sportliche Surf- und Beachvolleyball-Bewerbe, musikalische Events sowie ein umfangreiches Rahmenprogramm.

Diese Event-AGB sind für alle Partner, Aussteller und Gastronomen verbindlich. Zusätzlich unterliegt jede Person auf dem Veranstaltungsgelände der geltenden [Hausordnung](#).

2. Adresse & Anreise

Adresse: Kia Beach and Surf Fest Gelände im Strandbad Neusiedl, Seegelände 6, 7100 Neusiedl am See

Anreise: A4 Ausfahrt 43-Neusiedl/See – Richtung Neusiedl am See rechts halten – ca. 3 km bis zur ersten Hauptkreuzung (Bezirkshauptmannschaft) – geradeaus über die Hauptstraße – links in den Gartenweg – nach 1,3 km rechts in die Seestraße einbiegen und bis zum Ende fahren.

Hinweis: Aufgrund möglicher Staugefahr wird die ausgeschilderte Route über den Gartenweg empfohlen.



3. Öffnungszeiten

Datum	Tag (Gastro)	Tag (Aussteller)	Nacht
Do., 30.04.	14:00 – 22:00	14:00 – 20:00	21:00 – 04:00
Fr., 01.05.	10:00 – 22:00	10:00 – 20:00	21:00 – 04:00
Sa., 02.05.	10:00 – 22:00	10:00 – 20:00	21:00 – 04:00
So., 03.05.	10:00 – 20:00	10:00 – 18:00	

Alle Partner & Gastronomen müssen während der oben angeführten Öffnungszeiten vollständig und uneingeschränkt geöffnet sein. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe geahndet:

- Aussteller/Partner: 10 % der Vertragssumme pro Tag.
- Gastroeinrichtungen: EUR 250,- netto pro Vorfall.

Der Veranstalter kann bei Schlechtwetter oder geringer Besucherzahl die Öffnungszeiten anpassen. Änderungen werden am jeweiligen Eventtag rechtzeitig bekannt gegeben.



4. Zahlung & Kautio

Sponsoringbeträge/Werbekostenzuschüsse bzw. Ausstellergebühren und Gastrobeteiligungen sowie Zahlungsbedingungen werden gesondert vereinbart.

Stornogebühren:

- Bis 28.02.2026: Keine Stornogebühr
- ab 01.03.2026: 100 % der Gesamtsumme (Kooperationsbetrag zzgl. 20 % USt., 5 % WA sowie Nebenkosten¹). Bei Gastronomen werden Stornogebühren in Höhe von EUR 1.000,- exkl. USt. verrechnet.

Kautio:

Für Ausstellungsflächen/-stände wird eine Kautio von EUR 250,- exkl. USt. erhoben. Diese wird gemeinsam mit der Ausstellergebühr oder den Sponsoringbeträgen/Werbekostenzuschüssen verrechnet. Sollte die Kautio bar bezahlt werden, wird seitens BRANDEVENT Hupfer GmbH ein Zahlungsbeleg ausgestellt

Die Rückerstattung via Überweisung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Ausstellungsflächen/-stände.

Die Kautio wird einbehalten bei:

- Unzureichender Müllentsorgung.
- Notwendiger Standplatz- oder Zeltreinigung durch das Beach and Surf Fest
- Schäden am Zelt (bei Schäden, die die Höhe der Kautio überschreiten, erfolgt eine Nachverrechnung).

¹ Nebenkosten sind insbesondere nachweislich angefallene und nicht stornierbare Drittleistungen (z. B. Produktion, Technik, Media, Druck, Hotel-/Logistikkosten etc.), soweit diese im Zusammenhang mit der Partnerintegration stehen.

Die auch nur teilweise Weitergabe der Ausstellerfläche/des Ausstellerstands bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und dieser ist berechtigt, dafür zusätzliches Entgelt zu verlangen.

5. Zufahrt & Aufbau/Abbau

Die Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Gelände ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo., 27.04.: 10:00 – 20:00 (Zufahrt & Aufbau)

Di., 28.04.: 10:00 – 20:00 (Zufahrt & Aufbau)

Mi., 29.04.: 10:00 – 20:00 (Zufahrt & Aufbau)

Do., 30.04.: 08:00 – 13:00 (Zufahrt & Aufbau, bei Gastroständen
Vor Anmeldung erforderlich)

Fr., 01.05.: 08:00 – 09:30 (Zufahrt only, Vor Anmeldung erforderlich)

Sa., 02.05.: 08:00 – 09:30 (Zufahrt only, Vor Anmeldung erforderlich)

So., 03.05.: 08:00 – 09:30 (Zufahrt, Vor Anmeldung erforderlich) & ca. 20 Uhr
(Abbau, genaue Uhrzeit wird am Event kommuniziert)

Mo., 04.05.: 08:00 – 20:00 (Zufahrt & Aufbau)

Di., 05.05.: 08:00 – 20:00 (Zufahrt & Aufbau)

Der Aufbau eines etwaigen Ausstellerstands ist zu den oben genannten Zeiten möglich und alle Aufbauarbeiten müssen mit 30.04., 13:00 vollständig abgeschlossen sein. Jegliche Fahrzeuge, Baumaterialien etc. müssen bis dahin vom Eventgelände entfernt werden. Der Aufbau muss mindestens 24h vorab per Mail an produktion@beachandsurf.at und bb@bb-support.at angemeldet werden.

Die Zufahrt zum Gelände ist am Parkplatz ausgeschildert. Die Ausstellungsfläche wird nach der Ankunft seitens des Veranstalter-Teams übergeben. WICHTIG: Die vollständige Bezahlung (mittels Überweisung) der Ausstellergebühr und der Kautions ist Grundvoraussetzung für die Übergabe des Ausstellerstands/der Ausstellungsfläche.

Während des laufenden Eventbetriebs ist eine Zufahrt mit einem KFZ auf das Eventgelände grundsätzlich NICHT möglich. Anlieferungen können – so nicht vertraglich anders geregelt – ausschließlich in den oben ausgewiesenen Zeitfenstern vor Öffnung bzw. nach Schließung erfolgen und sind vorab per E-Mail an produktion@beachandsurf.at und bb@bb-support.at anzumelden.

Jede Ausstellerfläche verfügt über einen Stromanschluss (Verbrauch lt. gebuchtem Package). Weitere Anschlüsse (mehr KW, Starkstrom oder Nachtstrom) sind möglich. Diese kostenpflichtigen Zusatzleistungen müssen bis spätestens 01.04.2026 schriftlich bestellt werden. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

Die Reinigung des Ausstellerstandes/der Ausstellungsfläche obliegt den Partnern selbst. Es wird empfohlen einen eigenen Staubsauger mitzunehmen! Ein Reinigungsservice vor Ort ist möglich. Diese kostenpflichtige Zusatzleistung muss bis spätestens 01.04.2026 schriftlich bestellt werden.

Die Platzzuteilung und Änderungen des Ausstellerstandes/der Ausstellungsfläche obliegen allein dem Veranstalter. Verringert sich die Fläche des Ausstellerstandes/der Ausstellungsfläche um weniger als 10 % bzw. verändert sich der Standort um weniger als 15 m ist dies zu akzeptieren. Bei umfangreicheren Änderungen kann der Partner vom Vertrag zurücktreten.

Mit der Übergabe des Ausstellerstandes/der Ausstellungsfläche an den Partner bzw. der bestellten Leistung durch den Veranstalter gilt dieser Teil der Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen, soweit nicht umgehend schriftlich vom Partner unter Angabe der konkreten Mängel gegenüber dem Veranstalter kundgemacht wird.

Der Partner ist für die Einrichtung des Ausstellerstandes/der Ausstellungsfläche gänzlich selbst verantwortlich.

Der Abbau des Ausstellerstandes/der Ausstellungsfläche ist zu den oben genannten Zeiten möglich. Während des Abbaus erfolgt sowohl untertags sowie nachts nur mehr vereinzelt eine Geländesicherung durch Security-Kräfte. Daher empfehlen wir dringend alle wertvollen Gegenstände bereits am Abend des 03.05 oder spätestens am 04.05 untertags zu entfernen. Mit spezieller Berechtigung durch den Veranstalter können Werbemittel etc. unter Haftungsausschluss auch erst am Dienstag, 05.05., abgeholt werden. Abholungen von Werbemittel etc. sind im Zelt für die Spedition vorzubereiten (einfolieren etc.). Alles muss so vorbereitet sein, dass bei der Abholung keine Hilfe durch den Veranstalter nötig ist (Hubwagen etc. sollte durch die Spedition mitgebracht werden).

Vor dem endgültigen Verlassen des Standes muss dieser vom zugeteilten Stand Betreuer des Veranstalters übernommen werden.

6. Bewachung

Der Veranstalter lässt das Veranstaltungsgelände außerhalb der Öffnungszeiten von einer Sicherheitsfirma bewachen. Eigene oder eigens organisierte Bewachung durch den Partner ist unzulässig, weil dies zu Sicherheitsrisiken hinsichtlich der allgemeinen Bewachung führen kann. Eine zusätzliche eigene Bewachung der Ausstellerfläche/des Ausstellerstands durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters kann gebucht werden. Während der Öffnungszeiten der Tagesveranstaltung ist der Partner für die Bewachung der Ausstellerfläche/des Ausstellerstands zuständig.

Außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der vom Veranstalter freigegebenen Aufbau- und Abbauzeiten ist der Zugang zu den Ausstellerflächen/Ausstellerständen NICHT möglich.

Das Übernachten am Gelände ist ausnahmslos verboten.

Partner haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausstellerflächen/Ausstellerstände bis zum Zeitpunkt der Räumung des Eventgeländes durch den Sicherheitsdienst besetzt sind. Die Zeiten der Räumung können je nach Standort variieren. Ebenso hat der Partner dafür zu sorgen, dass die Ausstellerfläche/der Ausstellerstand in der Früh eine halbe Stunde vor Öffnung des Eventgeländes wieder besetzt ist.

Trotz des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes kann keine lückenlose Absicherung des Veranstaltungsgeländes gewährleistet werden. Der Veranstalter haftet für keinerlei Diebstähle, Vandalismus oder sonstige Beschädigungen am Gelände. Im Falle eines Diebstahls oder bei Vandalismus empfiehlt der Veranstalter sofort eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei in Neusiedl am See einzubringen.

7. Parken

Jeder Partner, Aussteller und Gastronom erhält einen Crew-Parkplatz für 1 PKW. Die Parkkarte wird bei der Akkreditierung übergeben. Alle weiteren Fahrzeuge müssen am öffentlichen Parkplatz abgestellt werden. Für eventuelle Schäden an den Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Anhänger, Kühlanhänger und Kühl-LKWs müssen vorab via Mail an produktion@beachandsurf.at angemeldet werden und bekommen einen individuellen Stellplatz zugeordnet.

8. Produkte, Werbung und Sampling

Andere als die vom Veranstalter bestätigten Produkte dürfen nicht ausgestellt werden, weil sonst die Möglichkeit besteht, dass dadurch eine Exklusivitätsvereinbarung mit dritten Partnern verletzt wird und somit der entstandene Schaden, welcher wesentlich höher als die Vertragssumme sein kann, in Rechnung gestellt werden muss. Nur mit dem Veranstalter abgestimmte Produkte (Werbemittel, Give-Aways, ...) dürfen gesampelt bzw. verteilt werden.

Der Partner garantiert, dass die ausgestellten Produkte sämtlichen anwendbaren Vorschriften entsprechen. Jedenfalls hält der Partner den Veranstalter für die Produkte schad- und klaglos.

Der zulässige Bereich für das Sampling von Produkten jeder Art, Verteilung von Flyern, das Anbringen von Transparenten oder Werbeaufschriften oder das Aufstellen von Werbemittel/Werbetools wird in der individuellen Vereinbarung mit dem Partner festgelegt. Bei Zuwiderhandlung kann eine Pönale von EUR 1.500,- pro Tag an den Partner verrechnet werden. Für Aussteller ist ein Sampling nicht zulässig.

9. Sonderveranstaltungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf dem Stand bzw. am oder vor dem Eventgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

10. Müll

Der Müll kann in dem dafür vorgesehenen Müllwagen entsorgt werden (Information beim Stand Betreuer des Veranstalters). Bitte keinen Müll oder Verpackungsmaterial hinter den Ständen lagern oder zu den Mistkübeln im Strandbad legen!

11. Spezial Aufbauten - Eigene Stände

Genehmigungspflichtige Aufbauten, welche nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, müssen bis spätestens 15.03.2026 beim Veranstalter angemeldet werden. Spätere Anmeldungen müssen ausnahmslos eigenständig bei der BH Neusiedl am See angemeldet werden. Das dazu notwendige Formular kann beim zuständigen Betreuer angefordert werden.

12. Warenbezug (Gastronomen)

Der Warenbezug für Gastronomen ist in den Gastrobedingungen in der jeweils aktuellen Version geregelt.



Jeder Gastronom muss neben seinem Speisenangebot auch Getränke anbieten. Die Getränke müssen dabei ausnahmslos beim Veranstalter bezogen werden. Dies ist direkt am Gelände auf Kommission möglich. Produkte, die nicht beim Veranstalter bezogen werden können, sind nur nach schriftlicher Bestätigung seitens des Veranstalters zulässig. Jeder Gastronom ist verpflichtend Red Bull (Mini-Glas Kühlschrank wird zur Verfügung gestellt) anzubieten.-

13. Zahlung

Bargeldzahlung ist zulässig, jedoch ist jeder Partner, Aussteller und Gastronom verpflichtet auch Cashless Zahlungen zu akzeptieren und diese technisch zu ermöglichen.

14. Mitbringen von Getränken

Es dürfen nur jene Getränke für den Eigenbedarf mitgenommen werden, die auch beim Beach and Surf Fest gelistet sind, weil sonst Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten verletzt werden können. Der dadurch entstandene Schaden, welcher wesentlich höher als die Vertragssumme sein kann, müsste somit in Rechnung gestellt werden.

15. Höhere Gewalt

Beim Beach and Surf Fest handelt es sich um eine fixe Veranstaltung, die aufgrund der Ankündigung nicht verschoben werden kann und grundsätzlich bei jeder Witterung stattfindet. Ausgenommen hiervon sind behördliche Anordnungen bzw. sicherheitsrelevante Umstände, die eine Durchführung unmöglich oder unzumutbar machen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auch bei Beeinträchtigung oder Abbruch der Veranstaltung durch höhere Gewalt keine Reduzierung des vereinbarten Beitrags des Partners eintritt.



Bei einer Absage aufgrund von höherer Gewalt vor Beginn der Veranstaltung wird ausschließlich der aliquote Anteil der tatsächlich aufgetretenen Gesamtkosten der Veranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt bzw. eine allfällige Differenz refundiert.

16. Bewerbung & Social Media

Jeder Partner ist dazu aufgerufen das Event im Rahmen seiner bestehenden Kommunikations- und Marketingkanäle und Aktivitäten aktiv, professionell und kontinuierlich zu bewerben und redaktionell zu begleiten. Eine Verpflichtung des Partners, hierfür zusätzliche Kosten zu tragen oder zusätzliches Media-Budget einzusetzen, besteht nicht.

Das Kia Beach and Surf Fest Logo und weitere Grafikelemente für etwaige Aktivierungen können [hier](#) entnommen werden.

17. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Eventbereich zu fotografieren und zu filmen oder filmen zu lassen und das Material für seine oder allgemeine (Werbe-) Veröffentlichungen zu verwenden. Der Partner verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen, insbesondere aus den gewerblichen Schutzrechten.

Fotos, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden (Nachbericht etc.), dürfen ohne schriftliche Genehmigung nur für interne Präsentationszwecke verwendet werden.

Der Partner gewährt dem Veranstalter das uneingeschränkte Recht, Bildmaterial (Fotos, Videos etc.) das im Rahmen der Veranstaltung angefertigt wird, auf der Website, auf Drucksorten, Produktionen, Inseraten, Newsletter Aussendungen, sowie auf sämtlichen Social Media-Kanälen vom Beach and Surf Fest (Instagram, Facebook, Youtube, etc.) mit Nennung der Copyrights zu verwenden. Ferner berechtigt der Partner den Veranstalter die Weitergabe aller oben genannten

Bildmaterialien an den Burgenland Tourismus und den uneingeschränkten Einsatz dieser im Rahmen der Medienarbeit des Burgenland Tourismus.

18. Ersatzpflichten & Haftung

Der Veranstalter ist zum Abschluss von Versicherungen nicht verpflichtet. Dem Partner wird empfohlen, ausreichenden Versicherungsschutz (insbesondere für Standaufbauten, Waren, Ausstellungsgüter, technische Geräte, Werkzeuge/Tools sowie Fahrzeuge/Anhänger) selbst sicherzustellen.

Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, Partner oder Gäste am Gelände kann der Partner keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten.

Sämtliche vom Partner eingebrachten Gegenstände (insbesondere Standaufbauten, Waren, Ausstellungsgüter, Dekoration, Werbemittel, technische Geräte, Werkzeuge/Tools sowie Fahrzeuge/Anhänger) befinden sich während Aufbau, Veranstaltung und Abbau auf alleiniges Risiko des Partners. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung/Zerstörung dieser Gegenstände, insbesondere wenn diese durch Besucher:innen oder sonstige Dritte, durch andere Partner/Aussteller, durch Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Regen, Hagel) oder sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen. Der Partner ist verpflichtet, seine Aufbauten und Gegenstände standsicher zu errichten, ausreichend gegen Witterung zu sichern und ordnungsgemäß zu beaufsichtigen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Zwingende gesetzliche Haftungen (insbesondere für Personenschäden) bleiben unberührt. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen in Drucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, Nichteinschaltung etc.).

Der Partner haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Hinsichtlich Ansprüche Dritter gegen den Veranstalter, insbesondere aus gewerblichen Schutzrechten oder aus Vereinbarungen zwischen Partner und Dritten, hat der Partner den Veranstalter verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

Etwaige Ansprüche des Partners sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Kenntnis des Schadensereignisses, schriftlich dem Veranstalter zu melden; andernfalls gelten sie als verwirkt.

Beschädigungen aller Art an vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Materialien sind vom Partner verschuldensunabhängig zum Neupreis zu ersetzen.

19. Verletzung der Bedingungen

Die Bedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Bedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Stand sofort zu schließen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Partner, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

20. Allgemeines, Rechtswahl

Die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss jeglicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts ist vereinbart.

Sollte eine oder mehrere der Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt; an Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, welche wirtschaftlich gleich bzw. am nächsten kommt.



Als Gerichtsstandort gilt Wien als vereinbart.

